

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes
zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der
Verordnung zum Integrationsgesetz und der
Beschäftigungsverordnung
(Stand 28.05.2019)

Stand Mai 2019

Die Arbeiterwohlfahrt bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Durch die vorgelegte *Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung* soll die Aussetzung der Vorrangprüfung für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung entfristet und auf alle Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit erweitert werden. Die Aussetzung der Vorrangprüfung wurde durch die Verordnung zum Integrationsgesetz vom 31.07.2016 zunächst bis zum 5.08.2019 befristet und findet gemäß der Anlage zu § 32 der Beschäftigungsverordnung auf 133 von 156 Agenturbezirken Anwendung.

In den entsprechenden Agenturbezirken können seither Personen im Asylverfahren oder mit einer Duldung nach drei Monaten Aufenthaltszeit eine Beschäftigung ohne Vorrangprüfung und mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen. Hierdurch konnte das Verfahren zur Beschäftigungserlaubnis für den genannten Personenkreis verkürzt und der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden. Zudem hat sich der Erfüllungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit reduziert.

Die Praxisberichte aus den Fachdiensten der Flüchtlingssozialarbeit und Asylverfahrensberatung bestätigen, dass sich durch den Wegfall der Vorrangprüfung der Zugang zum Arbeitsmarkt für die Personengruppe verbessert hat. Durch den Verzicht auf die Vorrangprüfung konnte die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit schneller erfolgen, so dass sich das Gesamtverfahren zur Erlaubnis der Beschäftigung zeitlich verkürzt hat.

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt ausdrücklich den dauerhaften und bundeseinheitlichen Verzicht auf die Vorrangprüfung für den genannten Personenkreis.

Des Weiteren möchte die Arbeiterwohlfahrt anregen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren und den Bundesländern das Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung durch eine entsprechende gesetzliche Regelung bzw. Verordnung dahingehend zu regeln, dass das Erlaubnisverfahren bundeseinheitlich innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchzuführen ist. Vielfach können bestehende Arbeitsplatzangebote nicht angetreten werden, da sich das Verfahren teils über sechs bis acht Wochen erstreckt und somit andere Bewerber*innen bevorzugt werden. In der aktuellen Praxis gibt es teils große regionale Unterschiede. Wie Erfahrungen aus mehreren Städten und Landkreisen zeigen, kann das Verfahren zur Erlaubnis der Beschäftigung durch entsprechende Verfahrensabläufe auf wenige Tage verkürzt werden. Durch effizientere Verfahren kann die gesellschaftliche Teilhabe von Geflüchteten befördert und der Arbeitsaufwand für die Verwaltung reduziert werden.

AWO Bundesverband
Berlin, den 28.05.2019